

Übungen im Allgemeinen Steuerrecht (Korrekturvorschriften)

Fall 6

Nachdem der Steuerpflichtige S trotz mehrfacher Aufforderung keine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgegeben hatte, erließ das Finanzamt einen auf geschätzten Besteuerungsgrundlagen (§ 162 Abs. 1 AO) beruhenden Umsatzsteuerbescheid. In den „Erläuterungen“ zu diesem Bescheid heißt es unter anderem: „Reichen Sie bitte Ihre Steuererklärung/Steueranmeldung unverzüglich nach, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungs-/Anmeldungspflicht.“ In der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der Umsatzsteuer mit dem Einspruch angefochten werden könne. Einen Tag vor Ablauf der Einspruchsfrist reicht S ohne weitere Erklärung die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ein, mit der er einen Vorsteuer-Überschuss zu seinen Gunsten geltend macht.

Gleichzeitig beantragt er die Aussetzung der Vollziehung des Umsatzsteuerbescheids.